Satzung

der Stadt Espelkamp für den Bereich "Im Strange" im Stadtteil Vehlage

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 20.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird bestimmt, daß zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht entgegengehalten werden kann, daß sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) Es wird bestimmt und festgesetzt, daß auf den Grundstücken ausschließlich eingeschossige Wohngebäude zulässig sind. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) wird mit 0,2 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ gem. §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig. Die Bauvorhaben müssen sich hinsichtlich der äußeren Gestaltung in die Umgebungsbebauung einfügen.

(2) Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Gebäude sind mindestens 5 m von der Grenze des öffentlichen Raumes zurückzusetzen.

§ 4

(1) Auf dem Grundstück Gemarkung Vehlage Flur 7 Flurstück 73 befindet sich eine Teichanlage (Feuchtbiotop) mit hohem ökologischen Wert. Bei einer baulichen Verwertung dieses Grundstückes ist in unmittelbarer Nähe eine Ersatzmaßnahme durchzuführen.

(2) Auf den Grundstücken Gemarkung Vehlage Flur 7 Flurstücke Nr. 61 und 63 befindet sich ein ca. 20jähriger Baumbestand. Bei einer baulichen Verwertung dieser Grundstücke ist der Eingriff durch eine Ersatzanpflanzung an anderer Stelle im Stadtgebiet auszugleichen.

(3) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. Abs. 1 und 2 werden von der Stadt Espelkamp als Untere Baugenehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren geregelt und als Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen rechtsverbindlich festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hat vorgelegen
Detmold, den 23.2. 19.96
Bezirksregierung
I.A.

Bezirksregierung 22 Detmold

Nübing